



Perspektivenreich : Hijab
Riche en perspectives : Hijab

FemInfo
47/2017

Aktuelle Genderfagen aus Sicht der Glaubensfreiheit

REGULA KÄGI-DIENER • **Ein Blick zurück...**

Nach dem konfessionell aufgeheizten Sonderbunds-krieg von 1847 gewährte der Bund – seit 1848 zunächst beschränkt, seit 1874 allgemein – die Freiheit jedes Einzelnen, sich zur Religion seiner Wahl zu bekennen. Er ermöglichte gleichzeitig den Glaubensgemeinschaften, ihre Angehörigen zu versammeln und Gottesdienste ohne staatliche Einschränkung zu pflegen. Dies bedeutete allerdings nicht, dass die Glaubensgemeinschaften tun und lassen konnten, was sie wollten. Vielmehr galten vor allem für die katholische Kirche mehrere (inzwischen überholte) Einschränkungen, um ihren Einfluss auf das tägliche Leben zurückzudämmen. Ziel der Regelung war die Säkularisierung unseres Alltags, damit verbunden die Einübung von Toleranz gegenüber Andersgläubigen und so die Integration aller Menschen gleich welcher Religion in den schweizerischen Staat.

...und auf heute

Obwohl unsere Rechtsordnung auf christlichen Werten beruht, scheint uns heute selbstverständlich, dass unsere gesellschaftliche und staatliche Wirklichkeit

mit ihrer integrativen Kraft von Glaubensforderungen weitgehend befreit ist. Diese Selbstverständlichkeit wird allerdings seit einiger Zeit durch den Zuzug von bei uns nicht traditionellen Religionen irritiert, namentlich durch einen konservativen Islam, der die Lebensweise seiner Angehörigen vollumfänglich oder doch in einem Umfang zu regulieren versucht, welcher weit über das hinausgeht, was wir landläufig im Zusammenhang mit der Glaubensausübung sehen. Zu denken ist etwa an Besitzansprüche gegenüber anderen Personen (Kindern, Ehefrauen), an unterschiedliche Wertigkeiten von Frauen* und Männern, an Legitimierung von Gewalt zur Konfliktbewältigung, an Verhaltensregeln im Geschlechterverhältnis (z.B. Verweigerung des Handschlages), an Kleidervorschriften oder an Abstrafung von Personen, die die Regeln nicht einhalten. Es finden Ausgrenzungen statt und Toleranzverweigerungen gegenüber Personen mit abweichenden Alltagsgewohnheiten, seien sie andersgläubig oder ebenfalls muslimisch. Mit solchen Imperativen widersetzen sich die entsprechenden islamistischen Gemeinschaften Wertevorstellungen, die unser tägliches Leben strukturieren und den

Integrationszielen unserer Verfassungsordnung. In der Schule, einer der wichtigsten Integrationsorte, wird dies an aktuellen Problemen erkennbar, etwa wenn muslimische Mädchen nicht ins Klassenlager oder auf Schulausflüge dürfen, wenn sie vorzeitig aus der Schule genommen werden, um sie im Heimatland zu verheiraten, wenn ihnen nicht dasselbe Ausbildungsprogramm ermöglicht wird wie den Buben, wenn Buben oder Männer der Lehrerin (oder anderen Frauen*) die Hand nicht geben wollen, wenn Lehrpersonen nicht mit der Mutter von Kindern, sondern nur mit dem Vater sprechen können und wenn Frauen* das Gesicht verhüllen und so den für ein offenes Gespräch unentbehrlichen Blickkontakt verweigern. Solche Verhaltensweisen scheinen wohl zunächst einfach unseren Sitten zu widersprechen. Sie sind aber in ihrer Häufung und ihrer Systematik mehr als das: Sie sind auch ein Widerspruch zu dem, was unsere Rechtsordnung und namentlich die Religionsfreiheit bezweckt. Soweit sich diese islamistischen Kreise ihrerseits auf die Religionsfreiheit berufen, fordern sie eine Toleranz ein, die sie selber nicht gewähren, sie berufen sich auf die Religionsfreiheit, die sie selber

verweigern. Sie verkennen, dass die Freiheit für Glaubensgemeinschaften stets im Dienste einer Säkularisierung und Integrierung stand und dieses Grundkonzept nicht verzichtbar ist in unserer Gesellschaft.

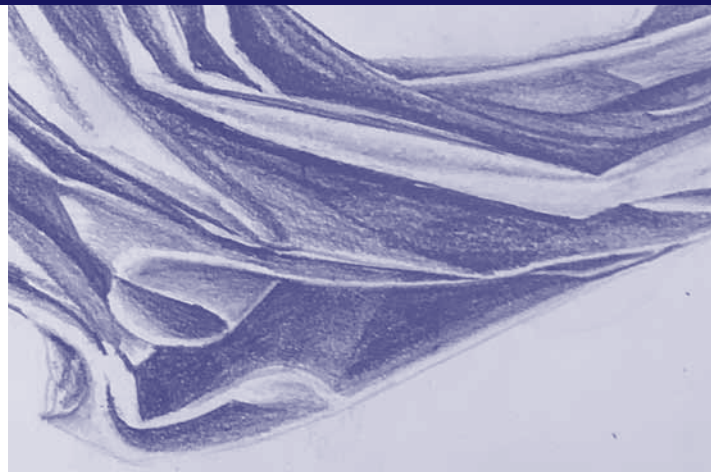
Die Geschlechterfrage

Es fällt auf, dass die genannten Verhaltensregeln Ungleichheiten zwischen Frauen* und Männern festigen, ja fordern. Es sind vor allem Frauen* und Mädchen, die in unserem Rechtskreis davon betroffen sind. Während Männer im Wesentlichen an den Möglichkeiten des zivilen Lebens teilnehmen können, werden Frauen* in traditionelle Räume zurückgedrängt und Regimes unterworfen, die ihnen die Chancen unseres schweizerischen Alltags verschliessen. Natürlich, unsere moderne Rechtsgemeinschaft kennt keine Nivellierungen. Es müssen nicht alle das Gleiche wollen. Und es ist nicht möglich, alle Zwänge auszuschalten, wir sind solchen vielfach ausgesetzt. Jede Frau* soll sich aber selber entscheiden können, wie weit sie sich am öffentlichen Leben beteiligt und wie weit sie sich auf eine Rolle in der Familie zurückzieht. Mädchen sollen eine Erziehung erfahren, die sie in die

Lage versetzt, diese Entscheidung später zu treffen. Bei aller Möglichkeit zur individuellen Abweichung ist es in unserem Staat nicht akzeptabel, Parallelgemeinschaften mit eigenen Regeln aufzubauen und daran teilzunehmen.

Wofür der Staat einsteht

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit hat auch einen ausgeprägten individuellen Charakter: Jede Person darf – sobald sie religiös mündig ist – glauben, was sie will. Sie soll sich derjenigen Kirche anschließen können, der sie sich verbunden fühlt und aus jeder Religionsgemeinschaft frei austreten können. Jede Person darf weiter ohne Nachteile zu ihrer weltanschaulichen Überzeugung stehen. Und jede Person darf ihre religiöse Zugehörigkeiten zeigen, etwa durch das Tragen eines christlichen Kreuzes oder eines muslimischen Kopftuchs oder der jüdischen Kippa. In erster Linie ist der Staat aufgerufen, Abstand zu nehmen vor Beeinflussung (duty to respect). Seine Verpflichtungen gehen aber darüber hinaus: Er muss den Einzelnen ausserdem Schutz bieten, damit sie ihre Rechte ungehindert wahrnehmen können (duty to protect).



Er muss dafür sorgen, dass sich die religiöse Toleranz – die Gewähr für die individuelle Ausübung des Glaubens – in der ganzen Rechtsordnung durchsetzen kann: zwischen Privaten (Familie, Arbeitsplatz), in der Schule oder in der Öffentlichkeit. Bei Kindern wird die Schutzfunktion besonders wichtig, verlangt jedoch behutsames Vorgehen. Grundsätzlich dürfen die Eltern ihre Kinder nach ihrer Religion erziehen. Die Persönlichkeit, auch von Kindern, ist indes zu achten. Stellen staatliche Stellen eine Indoktrination des Kindes fest, so dass es sich nicht so entwickeln kann, damit es bei Mündigkeit (16 Jahre) frei über Glauben und Religionszugehörigkeit entscheiden kann, müssen die Behörden Gegensteuer geben. Sie haben

darauf hinzuwirken, dass auch Mädchen zu ihren Rechten kommen. Die Schule nimmt mit ihrem pluralistisch offenen Unterricht, in dem über verschiedene Glaubensbekenntnisse informiert wird und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugung geübt wird, eine wichtige Ausgleichsfunktion wahr.

Keine Freiheit ohne Einschränkung

Jeder Freiheit sind Grenzen gesetzt. Grenzen bilden die öffentliche Ordnung und die Grundrechte. Keine Freiheit darf so ausgeübt werden, dass andere in ihren Rechten und Freiheiten beschränkt werden, keine Freiheit darf zu einer Diskriminierung führen. Freilich darf ein Grundrecht, auch die Religionsfreiheit, nur eingeschränkt werden soweit nötig und angemessen. Die beteiligten Interessen sind stets abzuwägen. Dabei ist nicht unerheblich, aus wessen Sicht eine Äusserung beurteilt wird, ob aus Sicht derjenigen Person, die sie tut oder aus Sicht derjenigen Instanz, die einschränken will. Wenn also gewisse Personen angeben, eine Verhaltensregel sei religiös begründet (etwa, dass Mädchen nicht am Schwimmunterricht

teilnehmen können), wir ihren religiösen Charakter aber nicht erkennen, welche Ansicht ist entscheidend? Ist die Absenz vom Schwimmunterricht religionswesentlich, steht sie unter dem Schutz der Glaubensfreiheit; ist sie Ausdruck von Sitten, gilt kein besonderer Schutz. Die Grenze ist kaum je scharf zu ziehen. Je weiter wir uns aber vom Kern dessen, was die Religionsfreiheit ausmacht, entfernen, desto eher erhalten andere Interessen Vorrang. In diesem Zusammenhang steht der Gesetzgeber in der Pflicht, Grenzen zu definieren. Es muss nicht jeder Einzelfall geregelt sein, es muss aber ein gesetzgeberisches Bekenntnis zur Lösung von Kollisionen vorliegen.

Wenn das basellandschaftliche Bildungsgesetz in diesem Sinne die Schüler*innen verpflichtet, die Regeln der Schule zu respektieren, so bedeutet das auch, dass Buben wie alle anderen Kinder der Lehrerin die Hand zu geben haben. Arbeitgeber*innen können gewisse Kleidervorschriften aufstellen, es müssen aber einsichtige Gründe dafür vorliegen, was etwa bei Schutzkleidung gilt oder für Personal mit direktem Kundenkontakt.

Merke

- Religionsgemeinschaften dürfen ihre Lehren verbreiten. Die Glaubensfreiheit erlaubt ihnen aber keinen Zwang gegenüber Gläubigen, die sich ihren Imperativen entziehen.
- Die Ausübung der Religion muss sich an Integration und Toleranz orientieren, die Religionsfreiheit ist keine Basis für Abgrenzung und Aufbau von Parallelgesellschaften. Die aktuelle Infiltration der islamischen Gemeinschaft durch konservative Strömungen ist staatsrechtlich nicht zu akzeptieren.
- Der Staat muss nicht nur den Glauben respektieren, sondern auch die Menschen schützen und darf weder Herabsetzungen (Diskriminierungen) dulden, noch Gewalt noch Zwang, nach den Regeln einer religiösen Gemeinschaft zu leben. Er hat Gewähr zu bieten, dass jede*r sich frei für eine Religion entscheiden und diese in Gemeinschaft ausüben kann. Für Kinder gilt eine gesteigerte Schutzpflicht.
- Wie weit religiös begründete Lebensweisen geachtet werden müssen und wie weit sich eine Einschränkung rechtfertigt, bedeutet häufig ein Austarieren aller implizierten Interessen, von privaten Beteiligten wie von der staatlichen Gemeinschaft. Einzelne kritische Fälle lassen sich in einer offenen Gesellschaft verkraften. Eine ideologische Infiltration ist aber nicht akzeptabel, was sich dann auch im Einzelfall beschränkend auswirkt.